

**Besondere Vereinbarungen
zum Gruppenversicherungsvertrag für Mitglieder des
Landesjagdverbandes Brandenburg e. V.
zur Jagd-Haftpflichtversicherung
Versicherungsnummer: 92.027.674000**

**1.
Mitversicherung von
Beizvögeln und Hunden**

In Abänderung von Ziffer 2.4 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung (A120 - Stand 2015) gilt Folgendes vereinbart:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen

aus Halten (auch Abrichter und Ausbilder) von Beizvögeln und Hunden, sofern letztere nach landesrechtlichen Bestimmungen jagdlich brauchbar sind oder sich nachweislich in jagdlicher Ausbildung befinden und beim Landesjagdverband registriert sind.

Der Versicherungsschutz erlischt, wenn nicht bis zum Ende des 36. Lebensmonats eine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt wird.

Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Hunde während der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd.

Hinweis: Für solche Hunde, für die der Nachweis der Brauchbarkeit einmal geführt wurde, endet der Versicherungsschutz nicht dadurch, dass sie aufgrund Alters, Verletzung, Krankheit und dergleichen nicht mehr jagdlich eingesetzt werden können.

**2.
Innovationsklausel**

Die Innovationsklausel gemäß Ziffer 23 der BBR findet keine Anwendung.